

Allgemeine Bedingungen für die Fahrrad-Diebstahlversicherung Fassung 2023 (ABVF 2023)

Vertragspartner

Diese Vertragsgrundlagen gelten für Verträge mit der Generali Versicherung AG, 1010 Wien, Landskronergasse 1-3.

Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5



Fassung 2023 (ABVF 2023)

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung und der Verlust des versicherten Fahrzeuges sowie dessen Bestandteile und Zubehörteile durch **Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub**.

Die Versicherung gilt auch während der berechtigten Benützung durch andere Personen als den Versicherungsnehmer, jedoch **nicht** bei gewerbsmäßigem Verleih.

Nicht versichert

- ist Diebstahl und unbefugte Benützung, wenn das versicherte Fahrzeug nicht in verkehrsüblicher Weise versperrt ist;
- ist Verlieren, Liegen- oder Stehenlassen, Vergessen;
- sind Schäden, für die ein anderer Ersatzanspruch besteht (z. B. eine Haushaltversicherung nicht bei der Generali Gruppe, Haftung Dritter, etc.)

Artikel 2

Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das Fahrrad, Fahrrad mit Hilfsmotor oder ein anderes genau bezeichnetes Fahrzeug laut Polizze.

Artikel 3

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in Europa im geographischen Sinn oder in einem Mittelmeeranliegerstaat.

Artikel 4

Dauer und Ende der Versicherung

Ergänzend bzw. abweichend von den Bestimmungen der ABS Artikel 4. gilt vereinbart, dass die Versicherungsdauer mit dem in der Polizze festgelegten Zeitraum begrenzt ist. Eine automatische Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus durch Prämienfortzahlung findet nicht statt.

Der Vertrag kann von beiden Parteien jährlich zur Hauptfälligkeit gekündigt werden.

Der Vertrag endet vorzeitig automatisch, wenn ein Totalschaden vorliegt. Der Totalschaden wird gemäß Artikel 6 bestimmt.

Artikel 5

Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert, das ist der Kaufpreis des Fahrzeuges inkl. mitversichertem Zubehör abzüglich aller eventuellen Rabatte laut Rechnung.

Artikel 6

Entschädigung

Ersatzleistung für das versicherte Fahrzeug

- ist bei Totalschaden der Zeitwert laut nachstehender Staffel
- sind bei Teilschaden die Reparaturkosten, jedoch maximal der Zeitwert laut nachstehender Staffel

Der Zeitwert des Fahrzeugs wird aus dem Neuwert gemäß Art. 5 aus nachstehender Staffel errechnet.

Der Zeitwert beträgt daher:

im ersten Jahr	100 %	im vierten Jahr	70 %
im zweiten Jahr	90 %	im fünften Jahr	60 %
im dritten Jahr	80 %	ab dem sechsten Jahr	50 %

des Neuwerts gemäß Artikel 5.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug

- vollständig entwendet wurde
- so beschädigt ist, dass die Reparaturkosten den Zeitwert laut o. a. Staffel erreichen oder übersteigen.

Die maximale Entschädigung pro Schadenfall ist mit der in der Polizze angegebenen Versicherungssumme begrenzt.

Den Anspruch auf Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer

- wenn gesichert ist, dass die Entschädigung zur Gänze zur Reparatur bzw. Wiederbeschaffung des versicherten Fahrzeuges verwendet wird. Diese Voraussetzung kann entfallen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Reparatur oder Wiederbeschaffung aus einem schwerwiegenden Grund nicht sinnvoll ist.
- wenn die Reparatur bzw. Wiederbeschaffung binnen **drei Jahren** ab dem Schadendatum erfolgen.

Die wiederbeschafften Fahrzeuge müssen dem gleichen Verwendungszweck dienen.

Im Falle eines Deckungsprozesses wird diese Frist um die Dauer dieses Prozesses erstreckt.

Fahrzeuge, die zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses bereits vorhanden, bestellt oder in Herstellung waren, gelten nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung.

Die Kosten für ein Leihrad o. ä. werden nicht ersetzt.

Wird das in Verlust geratene Fahrzeug oder Fahrzeugteile vor der Entschädigung wiedererlangt, so ist der Versicherungsnehmer zur Rücknahme verpflichtet. Die Kosten für Reparaturen für zwischenzeitliche Beschädigungen werden im Rahmen der o. a. Bestimmungen entschädigt. Die Bestimmung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt die Reparatur oder Wiederbeschaffung bereits ausgeführt hat.

Wird das in Verlust geratene Fahrzeug oder die abhanden gekommenen Teile davon nach der Entschädigung wiedererlangt, so gehen diese Sachen in das Eigentum des Versicherers über.

Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch nach den Bestimmungen des VersVG § 67 auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

Eine Barabläse des Schadens ist grundsätzlich nicht möglich.

Artikel 7

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

a) Jeder Schaden muss

- dem Versicherer unverzüglich gemeldet werden.
- der zuständigen Sicherheitsbehörde innerhalb von 24 Stunden nach Kenntniserlangung nachweislich angezeigt werden.

b) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, falls er das in Verlust geratene Fahrzeug oder Teile davon vor oder nach der Ersatzleistung wiedererlangt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorgenannten Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei

- nach Maßgabe des § 6 VersVG;
- nach Maßgabe des § 62 VersVG im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht.

Artikel 8

Allgemein

Im übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS).

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG)

§ 6

- (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.
- (1a) Bei der Verletzung einer Obliegenheit, die die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegende Äquivalenz zwischen Risiko und Prämie aufrechterhalten soll, tritt die vereinbarte Leistungsfreiheit außerdem nur in dem Verhältnis ein, in dem die vereinbarte Prämie hinter der für das höhere Risiko tarifmäßig vorgesehenen Prämie zurückbleibt. Bei der Verletzung von Obliegenheiten zu sonstigen bloßen Meldungen und Anzeigen, die keinen Einfluß auf die Beurteilung des Risikos durch den Versicherer haben, tritt Leistungsfreiheit nur ein, wenn die Obliegenheit vorsätzlich verletzt worden ist.
- (2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die vom Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber - unabhängig von der Anwendbarkeit des Abs. 1a - zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder soweit sie keinen Einfluß auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.
- (3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Wird die Obliegenheit nicht mit dem Vorsatz verletzt, die Leistungspflicht des Versicherers zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für die Leistungspflicht des Versicherers bedeutsam sind, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung Einfluß gehabt hat.
- (4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.
- (5) Der Versicherer kann aus der fahrlässigen Verletzung einer vereinbarten Obliegenheit Rechte nur ableiten, wenn dem Versicherungsnehmer vorher die Versicherungsbedingungen oder eine andere Urkunde zugegangen sind, in der die Obliegenheit mitgeteilt wird.

§ 62

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und haben diese entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln.

- (2) Hat der Versicherungsnehmer diese Verpflichtungen verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen nicht geringer gewesen wäre.

§ 67

- (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.
- (2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.